

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 76/2020**vom 12. Juni 2020****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2023/525]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/360 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in platinieren Platinielektroden zur Verwendung für Leitfähigkeitsmessungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/361 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskältemaschinen ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/364 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium in bestimmten strahlungstoleranten Bildaufnahmeröhren ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/365 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten und Anschlussbeschichtungen zur Verwendung in bestimmten handgeführten Verbrennungsmotoren ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2020/366 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid, das in bestimmten medizinischen In-vitro-Diagnostika für die Analyse von Blut, anderen Körperflüssigkeiten und Körpergasen verwendet wird ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden unter Nummer 12q (Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32020 L 0360**: Delegierte Richtlinie (EU) 2020/360 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (Abl. L 67 vom 5.3.2020, S. 109)
- **32020 L 0361**: Delegierte Richtlinie (EU) 2020/361 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (Abl. L 67 vom 5.3.2020, S. 112)

⁽¹⁾ Abl. L 67 vom 5.3.2020, S. 109.

⁽²⁾ Abl. L 67 vom 5.3.2020, S. 112.

⁽³⁾ Abl. L 67 vom 5.3.2020, S. 122.

⁽⁴⁾ Abl. L 67 vom 5.3.2020, S. 125.

⁽⁵⁾ Abl. L 67 vom 5.3.2020, S. 129.

- **32020 L 0364**: Delegierte Richtlinie (EU) 2020/364 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 122)
- **32020 L 0365**: Delegierte Richtlinie (EU) 2020/365 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 125)
- **32020 L 0366**: Delegierte Richtlinie (EU) 2020/366 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 129)*

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Richtlinien (EU) 2020/360, (EU) 2020/361, (EU) 2020/364, (EU) 2020/365 und (EU) 2020/366 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. Juni 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juni 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.